

Orientierungshilfe für die Umsetzung des Datenschutzes im Verein

Bei Vereinen werden im Rahmen des ehrenamtlichen Tagesgeschäfts personenbezogene Daten der Mitglieder, gelegentlich auch externer Personen verarbeitet. Der Vereinsvorstand fungiert als Verantwortlicher für den Datenschutz und muss sich daher um die Einhaltung des Datenschutz innerhalb des Vereins kümmern.

Die Vereinsmitglieder sind natürliche Personen und sind grundsätzlich mit den identischen Datenschutzrechten ausgestattet, wie jede andere Personengruppe auch. Daraus ergeben sich für den Vereinsvorstand als Verantwortlichen für den Datenschutz umfangreiche Umsetzungspflichten, die denen eines Unternehmens in nichts nachstehen.

Das bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht als Aufsichtsbehörde für alle bayerischen Vereine bietet Ihnen als Vorstand bereits einen ausführlichen FAQ-Bereich, in dem viele grundsätzliche Fragen beantwortet werden: <https://www.lida.bayern.de/de/faq.html>

Am Seitenanfang können über einen Filter die Fragen angezeigt werden, die die Vereine betreffen.

In dieser Orientierungshilfe möchten wir Ihnen eine Handreichung geben, welche Dokumentationen im Verein erarbeitet müssen und dies kurz erläutern.

Verantwortlichkeit:

Der gesetzliche Vertreter des Vereins ist auch für den Datenschutz verantwortlich. Das sind in der Regel ein Vorstand oder mehrere Vorstandsmitglieder.

Benennung eines Datenschutzbeauftragten:

Ein externer oder interner Datenschutzbeauftragter muss ähnlich wie bei einem Unternehmen bestellt werden, sobald 20 oder mehr Personen regelmäßig mit personenbezogenen Daten beschäftigt sind.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten:

Der Verein muss in einem Verarbeitungsverzeichnis aufführen, wo und wie in der EDV oder in analogen Mitgliederverzeichnissen Daten erhoben, verarbeitet und Dritten zugänglich gemacht werden. Dazu gehören beispielsweise die regelmäßige Unterrichtung der Vereinsmitglieder, Veröffentlichungen von Fotos und Spielberichten oder auch der Versand regelmäßiger Newsletter. In dem Verarbeitungsverzeichnis müssen der Zweck, die Rechtsgrundlage(n), Kategorien der personenbezogenen Daten, betroffene Personen und etwaige externe Empfänger, sowie Speicherdauer und etwaige Übermittlungen in Drittstaaten einer jeden Verarbeitung aufgeführt sein.

Datenschutzfolgenabschätzung

Eine Datenschutzfolgenabschätzung wird erforderlich, wenn die Datenverarbeitung im Verein ein besonderes hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einzelner oder aller Mitglieder bedeutet. Eine Veröffentlichung von Ratings, Scorings oder sonstigen Beurteilungen oder Bewertungen der Vereinsmitglieder oder eine Zugänglichmachung für Dritte ist ein Beispiel hierfür. In diesem Fall müssen gesonderte Kriterien definiert werden, die den Schutz der Betroffenen möglichst umfassend sicherstellen.

Einwilligungen:

Für alle Verarbeitungstätigkeiten, die nicht zum Kern der Vereinstätigkeit gehören, muss eine Einwilligung der betroffenen Vereinsmitglieder eingeholt werden. Ein zentraler Punkt ist dabei die Veröffentlichung von personenbezogenen Bild- und Textmaterial auf der Vereins-Webseite. Die Einwilligung muss informiert und freiwillig sein, es müssen Informationen an die Vereinsmitglieder zu Zweck, Rechtsgrundlage, ggf. Empfänger, Speicherfristen und Betroffenenrechte erteilt werden.

Informationspflichten:

Der Verein muss seine Mitglieder hinreichend über den Umgang mit deren persönlichen Daten informieren. Eine Information nur der neuen Mitglieder ist nach der DSGVO ausreichend, empfohlen wird jedoch, auch die bestehenden Mitglieder die Datenschutz-Hinweise zur Datenverarbeitung zu geben. Es müssen Informationen über den Zweck, die Rechtsgrundlage(n), etwaige externe Empfänger, Speicherfristen, Betroffenenrechte und sofern vorhanden die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten angegeben werden.

Auftragsverarbeiter:

Kleinere Vereine ohne eine eigene Geschäftsstelle arbeiten oft mit externen Dienstleistern – etwa für den Versand von Newslettern oder den Betrieb der Webseite – zusammen. Mit diesen Dienstleistern muss ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen werden, in dem die Dienstleister zusichern, dass die überlassenen personenbezogenen Daten nur auf Weisung des Vereins und gemäß der DSGVO verarbeitet werden.

Meldung eines Datenverlustes:

Sofern ein Datenverlust der Mitgliederdaten für diese ein voraussichtlich hohes Risiko bedeutet, muss innerhalb von 72 Stunden an die zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde eine Datenschutzverletzung gemeldet werden. Im Verein sollte dazu ein Melde-Prozess erarbeitet werden, der beispielsweise definiert, wer den Vorfall zu melden hat.

Sicherheit der Datenverarbeitung:

Der Verein muss angemessene technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die verarbeiteten Daten vor unbefugter Kenntnisnahme und Verbreitung zu schützen.